

## AIDWORKER-U (AW-U1 bis U49) – Leistungsbeschreibung Unfallversicherung

Tarif	AIDWORKER-U (AW-U1 bis U49)
<b>Versicherung</b>	Unfallversicherung für berufliche und private Tätigkeiten
<b>Versicherer</b>	Generali Versicherung AG
<b>Geltungsbereich</b>	Weltweit
<b>Versicherbarer Personenkreis</b>	Versicherung für Freiwillige, Entwicklungshelfer, Fachkräfte und sonstige Helfer, die sich im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit im Ausland aufhalten
<b>Höchstalter</b>	Nein
<b>Versicherbare Auslandsaufenthalte</b>	Private und berufliche Auslandsaufenthalte
<b>Versicherungsdauer</b>	unbegrenzt
<b>Notruftelefon</b>	Dr. Walter Leistungsabteilung im Rahmen der normalen Geschäftszeiten
<b>Leistungsbearbeitung</b>	Abwicklung über Dr. Walter Leistungsabteilung
<b>Vorzeitige Kündigung</b>	möglich
<b>Verlängerung</b>	möglich
<b>Schutz in Krisengebieten</b>	Ja. Jedoch besteht kein Schutz für das aktive und passive Kriegsrisiko in Afghanistan, Iran und Irak.
<b>Leistung auch bei Pandemien</b>	Ja

Leistungen	AIDWORKER-U (AW-U1 bis U49)
<b>Versichertes Risiko</b>	Versichert sind weltweit berufliche und außerberufliche Unfälle (24-Stunden Deckung).
<b>Definition Unfall</b>	Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.  Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.
<b>Erweiterung um Infektions- und Tropenerkrankungen (Infektions- und Tropenklausel)</b>	In Erweiterung der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz für den Invaliditätsfall auch auf die Folgen von Infektions- und Tropenkrankheiten.  Es sind jedoch von der Versicherung ausgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Krankheiten, Krankheitszustände und deren Folgen, mit denen der Versicherte bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Versicherung behaftet war.</li> <li>b) diejenigen Krankheiten, welche entweder in den ersten 8 Tagen nach dem Beginn oder dem wieder in Kraft treten der Versicherung oder aber nach deren Beendigung auftreten, es sei denn, dass der Versicherte beweist, dass er sich die Krankheit während der Versicherungsdauer zugezogen hat.</li> </ul> <p>Die Infektions- und Tropenklausel ist nicht grundsätzlich mitversichert. Der Einschluss der Infektions- und Tropenklausel ist je versicherte Person gegen zusätzliche Prämie bei Anmeldung möglich.</p>
<b>Erweiterung passives Kriegsrisiko</b>	In Abänderung der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Unfälle, die dem Versicherten durch Kriegsereignisse zustoßen, ohne dass er zu den aktiven Teilnehmern an dem Krieg oder Bürgerkrieg gehört (passives Kriegsrisiko).  Aktiver Teilnehmer ist auch, wer auf Seiten einer kriegführenden Partei zur Kriegsführung bestimmte Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Fahrzeuge, Waffen oder andere Materialien anliefert, abtransportiert oder sonst damit umgeht.  Mitversichert sind Unfälle durch Terroranschläge im ursächlichen Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, die außerhalb der Territorien der kriegführenden Parteien ausgeführt werden.

Leistungsarten	AIDWORKER-U (AW-U1 bis U49)
<b>Invaliditätsleistung</b>	<p>Ist die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit des Versicherten unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität), so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.</p> <p>Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.</p> <p>Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.</p>
<b>Todesfall-Leistung</b>	Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe.
<b>Bergungskosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Versicherer ersetzt nach einem Unfall die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlichrechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden. Diese Kosten ersetzt der Versicherer auch dann, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder ein Unfall nach den konkreten Umständen zu vermuten war.</li> <li>• Der Versicherer ersetzt die Kosten für den medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik.</li> <li>• Der Versicherer ersetzt den Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.</li> <li>• Bei einem unfallbedingten Todesfall ersetzt der Versicherer die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz</li> </ul>
<b>Kosmetische Operationen</b>	<p>Der Versicherer leistet Ersatz für nachgewiesene</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arzthonorare und sonstige Operationskosten,</li> <li>• notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus.</li> </ul> <p>Der Versicherer leistet auch Ersatz für nachgewiesene Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten, die durch einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von Schneide- und Eckzähnen entstanden sind.</p> <p><b>Voraussetzungen für die Leistung</b></p> <p>Die versicherte Person hat sich nach einem Unfall einer kosmetischen Operation unterzogen. Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.</p> <p>Die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres.</p> <p>Ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht.</p>
Versicherungssummen	AIDWORKER-U (AW-U1 bis U49)
<b>Invalidität</b>	Versicherungssummen zwischen 50.000€ und 250.000€
<b>Progression</b>	225 %
<b>Tod</b>	Versicherungssummen zwischen 10.000€ und 250.000€
<b>Bergungskosten</b>	25.000€
<b>Kosmetische OP</b>	10.000€
<b>Infektions- und Tropenklausel</b>	Je nach Vereinbarung mitversichert oder nicht mitversichert
<b>Passives Kriegsrisiko</b>	mitversichert
<b>Selbstbeteiligung</b>	Nein

## Leistungsausschlüsse AIDWORKER-U (AW-U1 bis U49)

### Nicht unter den Versicherungsschutz fallen u. a.:

Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

Unfälle des Versicherten

- a) als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
- b) bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
- c) bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

Gesundheitsschädigungen durch Strahlen.

Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen lässt. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Eingriffe oder Heilmaßnahmen, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

Infektionen (Soweit keine Infektions- und Tropenklausel vereinbart wurde) Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine unter diesen Vertrag fallende Unfallverletzung in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung.

Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne des § 1 III. die überwiegende Ursache ist.

Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

## Leistungserweiterungen AIDWORKER-U (AW-U1 bis U49)

### Für diese Versicherung gelten die folgenden Leistungserweiterungen:

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Vergiftungen durch Gase und Dämpfe

Besondere Bedingungen für die Versicherung von tauchtypischen Gesundheitsschäden in der Unfallversicherung

Besondere Bedingungen für Unfälle durch Herzinfarkt, Schlaganfall oder Medikamente

Besondere Bedingungen für Unfälle durch epileptische Anfälle

Besondere Bedingungen für die Versicherung von alkoholbedingten Bewusstseinsstörungen

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Unfällen bei inneren Unruhen/gewalttätigen Auseinandersetzungen

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung des passiven Kriegsrisikos in der Unfallversicherung

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Unfällen bei Beteiligung an lizenzfreien Motorsportveranstaltungen Unfälle mit Strahlen

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Infektionen durch Zeckenbiss

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Infektionen bei geringfügigen Hautverletzungen

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Nahrungsmittelvergiftungen

Psychische Reaktionen

Besondere Bedingungen zur Geltendmachung der Invalidität

Besondere Bedingungen für die verbesserte Invaliditätsleistung

Zahlung der Invaliditätsleistung bei Diagnosestellung

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Raubüberfall oder Geiselnahme

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Hilfeleistung bei Schwerverletzungen

Besondere Bedingungen für die Versicherung einer Reha-Beihilfe in der Unfallversicherung

Besondere Bedingungen für die Versicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Bergungskosten in der Unfallversicherung

Besondere Bedingungen für die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen

Besondere Bedingungen zur Begründung des Leistungsanspruches

Besondere Bedingungen für Chemiker, Desinfektoren und Angehörige von Heilberufen

Besondere Bedingungen für erhöhte Leistungen bei gleichzeitigem Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel 225%-Modell

## Prämie und Bedingungen

## AIDWORKER-U (AW-U1 bis U49)

### Beitrag

Die Prämien sind abhängig vom der gewählten Tarifkombination.

### Zugrundeliegende Bedingungen

Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen inklusive Zusatzbedingungen für die Gruppenunfallversicherung (AUB) in Verbindung mit den Besonderen Unfallversicherungsbedingungen AW-U der Generali Versicherung AG bestehend aus:

- Erweiterungen der AUB 88 Fassung 2008 der Generali Versicherung AG
- Besondere Unfallversicherungsbedingungen

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nicht abschließend sind. Die genauen Leistungen und die genauen Leistungsaus-schlüsse entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Sie beispielsweise unter [www.aidworker.de](http://www.aidworker.de) einsehen können.

## Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gern. So erreichen Sie uns:

### Dr. Walter GmbH

Versicherungsmakler

Eisenerzstraße 34

53819 Neunkirchen-Seelscheid

T +49 (0) 22 47 91 94 -21

F +49 (0) 22 47 91 94 -20

[gruppenvertrag@dr-walter.com](mailto:gruppenvertrag@dr-walter.com)

[www.dr-walter.com](http://www.dr-walter.com)